

Bebauungsplan „WILHELMSTRAßE/ PAPPELWEG 1. ÄNDERUNG“

Die 1. Änderung erfolgt ausschließlich textlich. Sämtliche Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wilhelmstraße/Pappelweg, zeichnerisch wie textlich, behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

Es gelten - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993;
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil 1, Nr. 3);
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/8.9.1995, S. 617).

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 15.05.2000 bis 16.06.2000
Auslegung bekannt gemacht am 04.05.2000

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 26.07.2000

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 27.07.2000
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)

Bekanntgemacht und in Kraft getreten am 03.08.2000

Vaihingen an der Enz, den 04.08.2000
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)

TEXTTEIL

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Die Ziffer 1.6 „Nebenanlagen“ (§9 (1) 4 BauGB und § 14 und 23 BauNVO) wird wie folgt ergänzt:

Ausnahme für Gerätehütten außerhalb der überbaubaren Flächen.

Sofern innerhalb der Baufenster keine Möglichkeit gegeben ist, ist als Ausnahme zulässig:

- Je Gebäude (Einzelhaus mit max. 2 Wohneinheiten, Doppelhaushälfte, Reihenhaus) eine Gerätehütte im rückwärtigen / seitlichen Gartenbereich, nicht jedoch innerhalb der Pfg-Flächen,
- mit bis zu 9 m³ bzw. innerhalb der schraffierten Gartenflächen mit bis zu 6,5 m³ umbauten Raum,
- mit einer maximalen Länge von 2,5 m incl. Dachüberstand und
- mit einem Abstand zu den öffentlichen Flächen von ≥ 2 m.

Die Gerätehütten sind im Anschluss an die Gebäude bzw. Garagen / Carports anzuordnen. Wenn dies nicht möglich ist, ist ein Standort mit Gebäudeabstand zulässig, wobei einem größeren Abstand zu öffentlichen Flächen der Vorrang zu geben ist.

Aufgestellt:
Vaihingen an der Enz, den 22.03.2000
Stadtplanungsamt

i.A. Sure